

AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE GREIFSWALD



Nr. 1	Greifswald, den 31. Januar 1980	1980
-------	---------------------------------	------

V. M.

Inhalt

	Seite		Seite
A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen		C. Personalnachrichten	4
Nr.1) Kirchengesetz über die Wahl des Bischofs vom 4. November 1979	2	E. Weitere Hinweise	4
B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen		F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst	
Nr.2) Anordnung zur Änderung der Richtlinien über die Besteuerung des Arbeitseinkommens vom 21. Dezember 1979	3	Nr.3) Konfirmandengabe 1980 des Gustav-Adolf-Werkes	4

Aus dem Kreise der kirchlichen Mitarbeiter wurden im Jahre 1979 heimgerufen:

- am 6.1. **Diakonisse Martha Treu**, im Mutterhaus der Ev. Diakonissenanstalt Bethanien in Ducherow im Alter von 93 Jahren
- am 22.1. **Diakonisse Charlotte Bursche** im Mutterhaus in Berlin, langjährige Leiterin des Ev. Feierabendheimes in Lohme im Alter von 78 Jahren
- am 2.2. **Dorothea Krause**, zuletzt Katechetin und Organistin in Teterin im Alter von 93 Jahren
- am 8.2. **Herbert Gaube**, Mitarbeiter der Züssower Diakonie-Anstalten im Alter von 45 Jahren
- am 26.2. **Schwester Frieda Preuß**, im Ruhestand im Schwesternheimathaus in Stralsund, langjährige Gemeindegemeinschaft in Bergen im Alter von 81 Jahren
- am 28.5. **Oberkonsistorialrat i. R. Hans Faißt**, zuletzt in Bad Boll im Alter von 82 Jahren
- am 31.5. **Pastorin Sigrid Haberecht**, Bereichskatechetin für die Kirchenkreise Anklam, Uecker-
münde und Wolgast im Alter von 49 Jahren
- am 7.6. **Pfarrer i. R. Georg Ristow**, zuletzt in Heringsdorf, im Alter von 78 Jahren
- am 2.7. **Kantor Martin Ortmann**, Organist in Altentreptow im Alter von 28 Jahren
- am 22.7. **Pastor Andreas Anlauf** in Eggesin im Alter von 48 Jahren
- am 24.8. **Diakonisse Emmi Schütze**, im Mutterhaus der Ev. Diakonissenanstalt Bethanien in Ducherow, im Alter von 90 Jahren
- am 2.9. **Diakonisse Charlotte Liss**, im Mutterhaus der Ev. Diakonissenanstalt Bethanien in Ducherow, im Alter von 87 Jahren
- am 5.10. **Pfarrer i. R. Kurt Afheldt**, zuletzt in Anklam, im Alter von 84 Jahren
- am 24.10. **Charlotte Sieck**, langjährige Mitarbeiterin im Amt für Diakonie Greifswald, im Alter von 77 Jahren
- am 2.11. **Helene Becker**, Rentamtsangestellte in Demmin, im Alter von 69 Jahren
- am 5.12. **Frieda Czerny**, früher Rentamtsleiterin in Pasewalk, im Alter von 83 Jahren

Wir sehen jetzt durch einen Spiegel in einem dunkeln Wort, dann aber von Angesicht zu Angesicht. Jetzt erkenne ich's stückweise, dann aber werde ich erkennen, gleichwie ich erkannt bin. 1. Kor. 13, 12

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr. 1) Kirchengesetz über die Wahl des Bischofs vom 4. November 1979

Ev. Konsistorium
Pr. 10 621 - 1/80

Greifswald, den 30. 1. 1980

Nachstehend veröffentlichen wir das Kirchengesetz über die Wahl des Bischofs vom 4. November 1979, welches von der VI. Landessynode auf ihrer 7. ordentlichen Tagung beschlossen wurde.

Für das Konsistorium
Harder

Kirchengesetz über die Wahl des Bischofs vom 4. November 1979

In Ausführung von Artikel 122 Absatz 1 und gemäß Artikel 130 Absatz 6 der Kirchenordnung hat die Landessynode folgendes Kirchengesetz beschlossen:

I. Die Wahl des Bischofs

§ 1

Der Bischof wird auf Vorschlag des Bischofswahlkollegiums durch die Landessynode gewählt.

§ 2

(1) Das Bischofswahlkollegium besteht aus:

- a) den Mitgliedern der Kirchenleitung
- b) dem Präsidium der Landessynode
- c) sechs Mitgliedern, die von der Landessynode aus ihrer Mitte jedes Mal nach ihrer Neubildung gewählt werden und bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt bleiben. Von diesen sechs Mitgliedern dürfen drei in keinem kirchlichen Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen, zwei müssen Inhaber eines Gemeindepfarramtes sein; ein Mitglied muß Mitarbeiter im Sinne der Artikel 32-37 der Kirchenordnung sein. Für jedes dieser Mitglieder ist ein Ersatzmitglied zu wählen.

(2) Das Bischofswahlkollegium trifft sich, unabhängig von einer anstehenden Bischofswahl oder Berufung, mindestens einmal während der Amtszeit der Landessynode zu einer Beratung mit dem Bischof.

(3) Bei einer bevorstehenden Bischofswahl bittet die Kirchenleitung den Rat der Evangelischen Kirche der Union - Bereich DRR - und die Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in der Deutschen Demokratischen Republik um die Entsendung je eines Vertreters lutherischen Bekenntnisses zu den Sitzungen des Bischofswahlkollegiums. Diese Vertreter sind stimmberechtigt.

§ 3

(1) Der Vorsitzende des Bischofswahlkollegiums ist der Präses der Landessynode. Für ihn ist in der ersten Sitzung ein stellvertretender Vorsitzender zu wählen.

(2) Das Bischofswahlkollegium ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der nach § 2 Absatz 1 vorgesehenen Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Sitzungen des Bischofswahlkollegiums sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist Stillschweigen zu wahren.

(4) Die Mitglieder des Bischofswahlkollegiums sind bei ihren Entscheidungen an Weisungen nicht gebunden und verpflichtet, die Unabhängigkeit des Bischofswahlkollegiums zu wahren.

§ 4

(1) Das Bischofswahlkollegium stellt den Wahlvorschlag auf, der einen oder mehrere Namen enthält. Dieser Vorschlag bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(2) Zur Vorbereitung des Wahlvorschlages steht es einzelnen Gliedern sowie Gremien der Evangelischen Landeskirche Greifswald frei, begründete Namensvorschläge beim Vorsitzenden des Bischofswahlkollegiums einzureichen. Das Bischofswahlkollegium hat solche Namensvorschläge zu prüfen.

(3) Vor der Aufstellung des Wahlvorschlages ist dem Kollegium des Konsistoriums und dem Konvent der Superintendenten Gelegenheit zu geben, ihre Vorstellungen vorzutragen.

(4) Die Aufnahme in den Wahlvorschlag erfolgt nach eingehender Aussprache. Auf Verlangen von mindestens drei Stimmberechtigten hat geheime Abstimmung stattzufinden. Enthält der Wahlvorschlag mehrere Namen, richtet sich die Reihenfolge der Kandidaten nach dem Alphabet.

(5) Das Bischofswahlkollegium entscheidet über Zeitpunkt und Form der Bekanntgabe des Wahlvorschlages.

§ 5

(1) Gemäß Artikel 129 Absatz 4 der Kirchenordnung beruft das Präsidium der Landessynode in Absprache mit der Kirchenleitung die Landessynode zur Wahl des Bischofs ein.

Zwischen Einberufung und Tagungsbeginn der Landessynode muß eine Frist von mindestens 2 Wochen liegen.

(2) Namens des Bischofswahlkollegiums begründet dessen Vorsitzender in einer nicht öffentlichen Sitzung der Landessynode den Wahlvorschlag. Dabei werden Vorstellungen der Kandidaten hinsichtlich der Dauer der Amtszeit mitgeteilt. Danach tritt vor der Wahlhandlung eine Verhandlungspause ein, deren Dauer von der Landessynode bestimmt wird.

(3) Die Landessynode wählt den Bischof auf der Grundlage des Wahlvorschlages ohne Aussprache in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit ihrer anwesenden Mitglieder.

(4) Enthält im ersten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die Mehrheit von mindestens zwei Dritteln, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem ebenfalls alle Vorgeschlagenen zur Wahl stehen.

(5) Ergibt auch der zweite Wahlgang nicht die erforderliche Zweidrittelmehrheit für einen der Vorgeschlagenen, so findet in einem dritten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen statt, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist derjenige, auf den die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entfällt.

(6) Enthält der Wahlvorschlag nur einen Kandidaten, und hat dieser auch im zweiten Wahlgang nicht die erforderliche Zweidrittelmehrheit erhalten, so hat das Bischofswahlkollegium einen neuen Wahlvorschlag aufzustellen.

(7) Zwischen den einzelnen Wahlgängen müssen angemessene Verhandlungspausen eingelegt werden, deren Dauer jeweils von der Landessynode bestimmt werden.

II. Die Berufung des Bischofs

§ 6

Die Berufung des Bischofs erfolgt im Hauptamt. Befristete Berufung ist möglich.

§ 7

(1) Nach der Wahl des Bischofs durch die Landessynode entscheidet das Bischofswahlkollegium, ob eine befristete Berufung erfolgt oder nicht. Im Falle der Befristung bestimmt das Bischofswahlkollegium die Dauer der Amtszeit des Bischofs. Bei diesen Entscheidungen handelt das Bischofswahlkollegium im Einvernehmen mit dem gewählten Bischof.

(2) Die Berufung erfolgt mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren.

(3) Nach Ablauf des Berufszeitraums entscheidet das Bischofswahlkollegium, ob der Berufszeitraum verlängert wird oder eine Wahl erfolgt. Die Wiederwahl des amtierenden Bischofs ist möglich.

§ 8

Die Berufungsurkunde wird namens der Kirche von dem Vorsitzenden der Kirchenleitung und dem Präses der Landessynode oder von ihren Stellvertretern im Amt ausgefertigt und vollzogen. Sie ist mit dem Siegel der Kirchenleitung und dem Siegel der Landessynode zu versehen.

§ 9

Der gewählte Bischof und die Kirchenleitung verständigen sich darüber, wer den Bischof in sein Amt einführt. Das Weitere ist in Artikel 122 Absatz 2 der Kirchenordnung geregelt.

III. Die Beendigung des Dienstes

• § 10

Der Dienst des Bischofs endet:

- a) nach Ablauf eines gemäß § 7 Absatz 1 beschlossenen Berufszeitraums, wenn dieser nicht verlängert wird oder eine Wiederwahl nicht erfolgt,
- b) durch Eintritt in den Ruhestand gemäß den für die Pfarrer der Landeskirche geltenden Bestimmungen,
- c) durch Rücktritt gemäß § 12,
- d) durch Abberufung gemäß § 13.

§ 11

Endet der Dienst des Bischofs gemäß § 10 a, tritt der Bischof in den Wartestand.

§ 12

- (1) Der Bischof kann auf Grund einer Erklärung gegenüber der Kirchenleitung von seinem Amt zurücktreten.
- (2) In diesem Falle entscheidet die Kirchenleitung, sofern mit der Erklärung des Rücktritts nicht die Bitte um Entlassung aus dem Dienst der Landeskirche verbunden ist, darüber, ob der Rücktritt die Versetzung in den Wartestand oder in den Ruhestand zur Folge hat.

§ 13

(1) Ergeben sich während der Amtszeit eines Bischofs schwerwiegende Bedenken gegen die Ausübung seines Dienstes, so kann die Kirchenleitung, wenn eine brüderliche Aussprache nicht zu einer Überwindung der Bedenken geführt hat, dem Bischof den Rücktritt vom Amt nahelegen. Ein solcher Beschluß bedarf zu seiner Gültigkeit der Zustimmung von mehr als der Hälfte der gesetzmäßigen Zahl der Mitglieder der Kirchenleitung.

(2) Folgt der Bischof dem Rat nicht, so kann die Kirchenleitung eine Stellungnahme des Bischofswahlkollegiums einholen. Das Bischofswahlkollegium verhandelt hierüber und entscheidet nach Anhörung des Bischofs in geheimer Abstimmung.

(3) Tritt die einfache Mehrheit der Mitglieder des Bischofswahlkollegiums nach § 2 für einen Rücktritt des Bischofs ein und folgt dieser der Stellungnahme nicht, so können die Kirchenleitung und der Bischof die Entscheidung der Landessynode anrufen. Die Landessynode entscheidet in nicht öffentlicher Sitzung nach Anhörung des Bischofs in geheimer Abstimmung über dessen Abberufung.

(4) Die Abberufung gilt nur dann als beschlossen, wenn sich mehr als die Hälfte der gesetzmäßigen Zahl der Mitglieder für die Abberufung erklärt haben. Der Beschluß wird mit der vom Präses der Landessynode zu bewirkenden Zustellung an den Abberufenen wirksam.

(5) Ob die Abberufung die Versetzung in den Wartestand oder in den Ruhestand zur Folge hat, bestimmt die Kirchenleitung.

§ 14

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Wahl des Bischofs vom 26. 11. 1953, in der Fassung vom 8. 11. 1970, (Amtsblatt Greifswald Nr. 11/1970 S. 119 ff.) außer Kraft.

(2) Dieses Kirchengesetz kann nur unter den gleichen Bedingungen geändert werden, unter denen Änderungen der Kirchenordnung zulässig sind.

Züssow, den 4. November 1979

(L.-S.) Der Präses der Landessynode
Affeld

Vorstehendes vom Präses der Landessynode unter dem 4. November 1979 ausgefertigtes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Greifswald, den 23. November 1979

(L.-S.) Die Kirchenleitung
der Evangelischen Landeskirche Greifswald
Gienke, Bischof

B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen

Nr. 2) Anordnung zur Änderung der Richtlinien über die Besteuerung des Arbeitseinkommens vom 21. Dezember 1979 (GBl. 1978 I Nr. 2 S. 22)

Aufgrund des § 35 der Verordnung vom 22. Dezember 1952 zur Besteuerung des Arbeitseinkommens (GBl. Nr. 182 S. 1413) wird zur Änderung der Richtlinien vom 22. Dezember 1952 über die Besteuerung des Arbeitseinkommens folgendes angeordnet:

§ 1

Die Ziff 51 der Richtlinien über die Besteuerung des Arbeitseinkommens Abs. 6 Buchst. b¹ wird wie folgt ergänzt:

„Werkstätigen, die am 30. November 1979 eine Steuerermäßigung wegen Unterhalt von Angehörigen erhalten haben, wird diese weitergewährt, auch wenn die Einkommensgrenze von 300 M (bei 2 Elternteilen 600 M) monatlich durch Rentenerhöhung überschritten wird. Voraussetzung ist jedoch, daß der Angehörige weiterhin unterstützt wird.“

§ 2

Die Ziff. 52 der Richtlinien über die Besteuerung des Arbeitseinkommens erhält folgende Fassung:

„Steuerermäßigung für Beschädigte und Kämpfer gegen den Faschismus sowie Verfolgte des Faschismus

(1) Beschädigte erhalten folgende Steuerfreibeträge:

	jährlich	monatlich	täglich (bei 5-Tg.-Woche)	täglich (bei 6-Tg.-Woche)
	M	M	M	M
Beschädigte (Stufe I-B)	840	70	3,20	2,70
Schwerbeschädigte (Stufe II-SB)	1680	140	6,40	5,40
Schwerstbeschädigte (Stufe III-StB)	2400	200	9,10	7,70

¹ Letzte Fassung gemäß Anordnung vom 20. September 1976 zur Änderung der Richtlinien über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (AStR) (GBl. I Nr. 37 S. 438) — Amtsblatt Greifswald Nr. 10/1976 S. 116)

Schwerstbeschädigte, die eines ständigen Begleiters bedürfen Stufe IV StB + B) einschließlich Empfänger (von Pflegegeld, Sonderpflegegeld und

Blindengeld 4800 400 18,20 15,40

Die Beschädigung ist durch Vorlage des Beschädigtenausweises bzw. Eintrag in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung nachzuweisen.

(2) Weist der Werkstätige nach, daß ihm durch die Beschädigung höhere Aufwendungen als die nach Abs. 1 zu gewährenden Beträge entstanden sind, wird der höhere Betrag anerkannt.

(3) Anerkannte Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus erhalten einen Steuerfreibetrag wie Schwerstbeschädigte der Stufe III. Liegt gleichzeitig eine Beschädigung vor, ist der höhere Steuerfreibetrag zu gewähren.

(4) Die Steuerfreibeträge sind vom Beginn des Monats an zu gewähren, in dem die Voraussetzungen erstmalig erfüllt sind. Sie werden bis zum Ende des Kalenderjahres gewährt, in dem die Voraussetzungen wegfallen. Eine Änderung innerhalb des Kalenderjahres erfolgt nur dann, wenn eine höhere Beschädigtenstufe nachgewiesen wird.

(5) Der Steuerfreibetrag kann bei Werkstätigen mit mehreren Arbeitsrechtsverhältnissen bei der Steuerberechnung berücksichtigt werden, wenn er im ersten Arbeitsrechtsverhältnis nicht oder nur teilweise zu einer Steuerermäßigung führte.

(6) Die Steuerfreibeträge sind von den Betrieben vor Berechnung der Lohnsteuer vom steuerpflichtigen Arbeitslohn, der nach der Lohnsteuertabelle zu besteuern ist, abzusetzen. In allen übrigen Fällen sind die Steuerfreibeträge durch die zuständige Abteilung Finanzen des Rates des Kreises bei der Steuerfestsetzung zu berücksichtigen.“

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1979 in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1979

Der Minister der Finanzen
B ö h m

C. Personalmeldungen

D. Freie Stellen

Für den kirchlichen Dienst im **Neubaugebiet von Greifswald Schönwalde II** wird baidmöglichst ein Pfarrer bzw. eine Pastorin gesucht. Freude am Gemeindeaufbau und Bereitschaft zur Zusammenarbeit im Stadtkonvent sind Voraussetzungen für diesen Dienst.

Geräumige Dienstwohnung ist in der Altstadt vorhanden. Informationen können über die Superintendentur, 2200 Greifswald, Domstraße 13, Tel. 2245, eingeholt werden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium, 2200 Greifswald, Bahnhofstraße 35/36, zu richten.

Die Pfarrstelle **Eixen mit Leplow und Behrenwalde** ist frei und sofort wieder zu besetzen. Bereitschaft zur Mitarbeit in der Gemeinde vorhanden. Küsterstellen besetzt. Mitarbeit der Ehefrau möglich. Eixen liegt 25 km südlich von Barth. Badeseesee am Ort. Busverbindung nach Ribnitz-Damgarten, Barth und Bad Sülze. Pfarrhaus mit Ge-

meindesaal in gutem Zustand. Stallgebäude mit Garage. Garten. POS in Semlow (6 km Schulbus).

Auskunft: Superintendentur Barth, 2380 Barth, Papenstraße 6, Tel. Barth 2787. Bewerbungen an das Ev. Konsistorium, 2200 Greifswald, Bahnhofstraße 35/36.

Die Pfarrstelle **Semlow mit Schlemmin**, Kirchenkreis Barth, ist möglichst umgehend wieder zu besetzen. Zur Mitarbeit bereite und opferfreudige lebendige Landgemeinde. Mitarbeit der Ehefrau als Katechetin und Organistin ist möglich. Semlow liegt ca. 30 km von der Ostsee entfernt. POS am Ort. Busverbindung nach Ribnitz-Damgarten und Barth. Geräumiges Pfarrhaus mit Gemeindesaal in gutem Zustand. Stallgebäude mit Garage, Garten. Auskunft erteilt: Ev. Superintendentur 2380 Barth, Papenstraße 6, Tel. Barth 2787. Bewerbungen an das Ev. Konsistorium 2200 Greifswald, Bahnhofstraße 35/36.

E. Weitere Hinweise

F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst

Nr. 3) Konfirmandengabe 1980 des Gustav-Adolf-Werkes

Das Gustav-Adolf-Werk dankt für die Konfirmandengabe 1979 (für das Neubaugebiet Magdeburg-Nord), die 160 000,- Mark erbrachte. Die Konfirmandengabe 1980 des Gustav-Adolf-Werkes in der DDR ist für die Erneuerung des Konfirmandenheimes in W o r b i s im Diaspora-Kirchenkreis Eichsfeld bestimmt. Nach 30 Jahren intensiver Nutzung ist jetzt eine umfassende Rekonstruktion der Räume und des Inventars dringend erforderlich. Darum hat sich das Kuratorium des Konfirmandenheimes Worbis entschlossen, die Erneuerung so schnell wie möglich in die Wege zu leiten. Die Bauarbeiten haben bereits begonnen und sollen in wenigen Wochen beendet werden. Während der Arbeiten hat sich herausgestellt, daß auch die sanitären Einrichtungen (Toiletten und Waschelegenheiten), die nach dem Kriege im Rahmen der damals gegebenen Möglichkeiten installiert wurden, erneuerungsbedürftig sind. Der Diaspora-Kirchenkreis Eichsfeld und die kleine evangelische Gemeinde in Worbis (430 Evangelische) beteiligten sich durch finanzielle Mittel und Eigenleistung.

Aber alle zur Verfügung stehenden Gelder werden nicht ausreichen, um die hohen Kosten, mit denen gerechnet werden muß, zu decken. Deshalb hat das Gustav-Adolf-Werk nach 30 Jahren wieder eine Konfirmandengabe für das Konfirmandenheim in Worbis bestimmt.

Wir bitten alle Konfirmanden, sich an der Konfirmandengabe 1980 mit ihren Geldspenden zu beteiligen, damit den Konfirmanden des Eichsfeldes und darüber hinaus allen anderen interessierten Gruppen diese Möglichkeit der Sammlung und der Stärkung des Glaubens in dem Heim in Worbis erhalten bleibt.

Ein Bildstreifen „Helft mit bei der Erneuerung des Konfirmandenheimes in Worbis“ wurde bei der Bildstelle des Evangelischen Jungmännerwerkes in 3014 Magdeburg, Hesekeistraße 1, herausgegeben und allen Mitarbeitern des Gustav-Adolf-Werkes in den Kirchenkreisen kostenlos zugestellt. Im Bedarfsfall kann der Bildstreifen mit dem dazugehörigen Text beim Gustav-Adolf-Werk in 7031 Leipzig, Pistorisstraße 6, kostenlos bezogen werden. Die Konfirmandengabe bitten wir über die Kirchenkreise an den Schatzmeister der Hauptgruppe Greifswald, Pastor Jenning, 2031 Gülzowshof, abzuführen.

Für das Konsistorium:
G u m m e l t